



[Datum]

Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversiche- rung (Weiterentwicklung der IV)

Erläuternder Bericht (nach Vernehmlassung)

Auszüge

**Inkrafttreten:
1.1.2022**

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Ergebnisse der Vernehmlassung	3
3.	Grundzüge der Vorlage	9
3.1	Optimierung der Eingliederung.....	9
3.2	Medizinische Massnahmen.....	12
3.3	Kompetenzzentrum Arzneimittel.....	13
3.4	Tarifierung und Rechnungskontrolle.....	13
3.5	Rentensystem.....	14
3.6	Fallführung.....	15
3.7	Verfahren und Begutachtung.....	16
3.8	Prioritätenordnung zu Artikel 101 ^{bis} AHVG.....	17
3.9	Weitere Massnahmen der Weiterentwicklung der IV.....	17
3.10	Massnahmen ohne Bezug zur Weiterentwicklung der IV.....	18
4.	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen	19
4.1	Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung.....	19
4.2	Verordnung vom 9. Dezember 1985 über Geburtsgebrechen.....	74
4.3	Verordnung vom 11. September 2002 über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.....	74
4.4	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.....	84
4.5	Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.....	89
4.6	Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung.....	91
4.7	Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung.....	94
4.8	Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung.....	98
4.9	Verordnung vom 3. März 1997 über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen.....	98
5.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	99
5.1	Auswirkungen auf den Bund.....	99
5.2	Auswirkungen auf die IV.....	101
5.3	Auswirkungen auf andere Sozialversicherungen.....	102
5.4	Auswirkungen auf Kantone.....	103
5.5	Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	103

Bidisziplinäre Gutachten

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass bidisziplinäre Gutachten nur noch an zugelassene Gutachterstellen und nach Zufallsprinzip vergeben werden. Behindertenorganisationen, eine Gewerkschaft, SIM, Durchführungsstellen, Leistungserbringer, einzelne Kantone sowie ärztliche Fachgesellschaften fordern, dass die Vergabe auch an Sachverständigentandems möglich sein soll. Dieser Forderung wird entsprochen: Um die Kapazität zu erhöhen, ist neu auch die Zulassung von Sachverständigen-Zweierteams vorgesehen.

Prioritätenordnung zu Artikel 74 IVG

Nach Artikel 74 Absatz 1 IVG werden die Dachorganisationen der privaten Invalidenhilfe durch Finanzhilfen der IV unterstützt. Im Rahmen der WE IV wurde Artikel 75 IVG mit einer Delegationsnorm ergänzt und damit die Grundlage für eine Prioritätenordnung auf Stufe Bundesrat geschaffen, die die Verteilung der Finanzhilfen im Rahmen des festgelegten Höchstbetrags regelt.

Der Mechanismus, der im Rahmen dieser Delegationsnorm in der IVV hätte definiert werden und die bestehende Verteilung der Mittel ergänzen sollen, ist in der Vernehmlassung auf fundamentalen Widerstand gestossen. Deshalb wird auf die geplante Neuregelung vorerst verzichtet. Eine mögliche Anpassung soll nun unter Einbezug der Behindertenorganisationen im Hinblick auf die neue Vertragsperiode (2024-2027) erfolgen.

Prioritätenordnung zu Artikel 101^{bis} AHVG

Auf Verordnungsstufe sollen im Bereich der Altershilfe die Finanzhilfen auf höchstens 50 Prozent der tatsächlichen Kosten beschränkt werden. Ausnahmsweise soll die Höchstgrenze auf 80 Prozent erhöht werden können. Unter anderem 14 Kantone und 10 interessierte Organisationen kritisieren die Anwendung einer starren Obergrenze von 50 Prozent und beziehen sich dabei unter anderem auf einzelne Leistungen wie jene von Pro Senectute im Bereich der Sozialberatung. Es wird gefordert, die Finanzhilfen in diesem Bereich grosszügiger zu sprechen bzw. mehr Flexibilität bei der Anwendung der Regel zu ermöglichen.

Diese Kritik hat keine Änderung von Artikel 224 Absatz 3 E-AHVV zur Folge. Jedoch werden im erläuternden Bericht Präzisionen vorgenommen. Zum einen wird präzisiert, dass die maximale Beteiligung von 50 Prozent für jede rechtlich selbständige Organisation und für Leistungsbereiche gilt, nicht aber für jede einzelne Leistung. Andererseits wird präzisiert, dass Pro Senectute Schweiz als grösste national tätige Altersorganisation von einer Ausnahme im Hinblick auf die Koordinations- und Entwicklungsaufgaben profitieren könnte.

Assistenzbeitrag

Die Vorlage sieht vor, die Nachtpauschale für den Assistenzbeitrag zu erhöhen, um dem Modell für die Ergänzung der kantonalen Normalarbeitsverträge im Hausdienst (Modell-NAV) Rechnung zu tragen. Sehr viele Organisationen der privaten Behindertenhilfe und weitere Vernehmlassende verlangen, dass pro aktiv geleistete Stunde in der Nacht ein Zuschlag von 25 Prozent bezahlt werden soll. Da es sich beim Nachtzuschlag jedoch um einen Pauschalbetrag handelt, der unerheblich von der Anzahl aktiv geleisteter Stunden erfolgt, wird dieser Forderung nicht entsprochen.

Beratung» zusammen mit dem Forensisch-Psychiatrischen Dienst der Universität Bern verfasste Studie geht zurück auf einen Auftrag des EDI von Ende 2019 und evaluierte das System der Gutachter Tätigkeit und die Zuteilung der Aufträge.

3.8 Prioritätenordnung zu Artikel 101^{bis} AHVG

Zur Umsetzung des im Rahmen der WE IV angepassten Artikels 101^{bis} des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946²⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) muss die AHVV wie folgt angepasst werden:

- *Höchstbetrag für die Ausrichtung der Finanzhilfen:* Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat unter Berücksichtigung der Teuerung alle vier Jahre den jährlichen Höchstbetrag zur Ausrichtung der Finanzhilfen festlegt. Ebenso setzt er eine Obergrenze für die finanzielle Beteiligung des Ausgleichsfonds der AHV (AHV-Ausgleichsfonds) an der privaten Invalidenhilfe fest (Art. 224^{bis} E-AHV). Der dem Bundesrat vorgeschlagene Betrag basiert auf einer Überprüfung der ausgezahlten Finanzhilfe und auf einer Schätzung des künftigen Bedarfs, wobei insbesondere die demografische Entwicklung mitberücksichtigt wird. Damit erfolgt die Anpassung nicht automatisch, sondern aufgrund des ausgewiesenen Bedarfs. Das BSV bereitet die Entscheidungsgrundlagen vor. Die in Auftrag gegebenen Studien können von der Versicherung finanziert werden.
- *Prioritätenordnung:* In der AHVV soll für den Fall, dass die Anträge den Höchstbetrag insgesamt übersteigen, eine Prioritätenordnung nach Artikel 13 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990²⁵ über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) festgelegt werden, nach der die Subventionen nach Artikel 101^{bis} AHVG gewährt werden.

Gleichzeitig ermöglicht die vorgesehene AHVV-Änderung die Einführung einer Obergrenze für die finanzielle Beteiligung des Bundes, entsprechend den aktuellen Anforderungen an die Bewirtschaftung der Finanzhilfen. Dieser Höchstbetrag soll bei maximal 50 Prozent (in Ausnahmefällen maximal 80 %) der tatsächlichen Kosten der Organisationen für die subventionierten Leistungen festgelegt werden. Diese Regel wird in der Praxis auf der Basis des SuG sowie infolge von Empfehlungen der EFK²⁶ bereits angewandt.

3.9 Weitere Massnahmen der Weiterentwicklung der IV

Zusammenarbeitsvereinbarung

Der neue Artikel 68^{sexies} IVG ermöglicht es dem Bundesrat künftig, mit den Dachorganisationen der Arbeitswelt im Hinblick auf die Förderung der Eingliederung, die Weiterbeschäftigung und die Wiedereingliederung von Personen mit Beeinträchtigungen in den Arbeitsmarkt Zusammenarbeitsvereinbarungen abzuschliessen und sich an diesen Massnahmen finanziell zu beteiligen. Vor diesem Hintergrund sind in der IVV zwei neue Artikel (Art. 98^{ter} und 98^{quater} E-IVV) vorgesehen, die dem EDI die Kompetenz übertragen, Zusammenarbeitsvereinbarungen abzuschliessen und den Inhalt der Vereinbarungen sowie die Anspruchsvoraussetzungen für die von der IV gewährten Finanzhilfen (mit Verweis auf das SuG) zu regeln.

Taggelder der Arbeitslosenversicherung

Derzeit haben IV-Bezügerinnen und -Bezüger, deren Rente infolge einer Revision herabgesetzt oder aufgehoben wurde (Art. 17 ATSG oder Art. 8a IVG), Anspruch auf höchstens 90 Taggelder der Arbeitslosenversicherung (Art. 27 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982²⁷ über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung Arbeitslosenversicherungsgesetz; AVIG). Mit der WE IV wurden die Artikel 68^{septies} IVG sowie Artikel 27 Absatz 5 und 94a AVIG eingeführt, die den Taggeldanspruch dieser arbeitslosen

²⁴ SR 831.10

²⁵ SR 616.1

²⁶ EFK (2013): *Beiträge zur Förderung der Altershilfe – Bundesamt für Sozialversicherungen*. Kann abgerufen werden unter: www.efk.admin.ch > Publikationen > Sozialversicherung und Altersvorsorge > Archiv Sozialversicherung & Altersvorsorge.

²⁷ SR 837.0

Artikel 7q Absatz 3

Als Verwaltungsstelle, welche das Sekretariat bzw. die Fachstelle für die Kommission führt, wird innerhalb des EDI das BSV bezeichnet. Die vielseitigen und anspruchsvollen Arbeiten, welche für die Kommission geleistet werden müssen, gehen über Sekretariatsarbeiten im engeren Sinne hinaus. Es müssen eine grosse Bandbreite an versicherungsmedizinischen und juristischen Aufgaben erfüllt sowie wissenschaftliche Grundlagen zur Sicherstellung der Qualität in der medizinischen Begutachtung erarbeitet werden.

Artikel 7q Absatz 4

Die Mitglieder der Kommission wie auch die Mitarbeitenden der Fachstelle werden im Rahmen ihrer Tätigkeiten Einblick in Gutachten sowie weitere, vertrauliche Unterlagen haben, weshalb sie der Schweigepflicht unterstehen.

Übergangsbestimmung

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass heute alle Sachverständigen über einen Titel als Fachärztin oder Facharzt verfügen, während eine versicherungsmedizinische Weiterbildung heute noch nicht bei allen Sachverständigen vorliegt.

Zur Sicherstellung einer genügend grossen Anzahl von Sachverständigen, die die grosse Nachfrage nach Gutachten abdecken können, ist es notwendig, eine Übergangsfrist vorzusehen, in der die Fachärztinnen und Fachärzte in den nach Artikel 7m Absatz 2 vorgesehenen Fachdisziplinen das Zertifikat der SIM erwerben können.

4.4 Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Artikel 51 Absatz 5

Nach dem geltenden Recht haben Personen mit einem Invaliditätsgrad zwischen 40 und 50 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente oder eine halbe Rente. Mit der Einführung des stufenlosen Rentensystems wird es neu eine Vielzahl von prozentualen Rentenanteilen geben, weil der prozentuale Anteil einer ganzen Rente mit dem Invaliditätsgrad linear ansteigt. Die vorgeschlagene Änderung in Artikel 51 Absatz 5 AHVV stellt keine materielle Änderung dar, sondern trägt dem Umstand Rechnung, dass sich der anrechenbare Anteil des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens nach dem IV-Grad richtet.

Artikel 53 Absatz 1 erster Satz

Mit der Einführung des stufenlosen Rentensystems wird jedem Invaliditätsgrad durchgehend ein prozentualer Anteil einer ganzen Rente zugeordnet. Aufgrund dieser Regelung bestehen künftig nicht mehr nur vier (Viertelsrente, halbe Rente, Dreiviertelsrente und ganze Rente), sondern eine grosse Zahl von prozentualen Rentenanteilen. Die Erfassung jedes einzelnen prozentualen Rentenanteils in einer Rententabelle würde ein enormes Ausmass annehmen und wäre deshalb nicht praktikabel. Aus diesem Grund wird die Bestimmung dahingehend abgeändert, dass das zuständige Bundesamt und damit das BSV ermächtigt wird, anstelle von nur Rententabellen, auch Vorschriften zur Ermittlung der Rentenhöhe aufzustellen. Diese Vorschriften können beispielsweise in Form von Berechnungsformeln erlassen werden.

Neunter Abschnitt: Die Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe

Im Titel des neunten Abschnitts wird gemäss den folgenden Artikeln der Begriff «Beiträge» durch «Finanzhilfen» ersetzt.

Artikel 222

Artikel 222 Titel, Absätze 1 und 3

In diesem und den folgenden Artikeln wird der Begriff «Beiträge» durch «Finanzhilfen» ersetzt. Gemäss SuG schliesst «Beiträge» nämlich Finanzhilfen *und* Abgeltungen ein. Beim Titel dieses Artikels ist nur der deutsche Text betroffen. Beiträge nach Artikel 101^{bis} AHVG wiederum werden nur in Form von Finanzhilfen ausgerichtet. Die neue Formulierung präzisiert, dass es sich bei den Organisationen um gemeinnützige private Organisationen handelt.

Artikel 222 Absatz 3

Die Beteiligung des AHV-Ausgleichsfonds beträgt rund 20 Millionen Franken (2020). Die Mittel werden dem IV-Ausgleichsfonds gutgeschrieben, um die Leistungen zugunsten betagter Personen, die erst im AHV-Alter behinderungsspezifische Gebrechen erleiden, zu finanzieren. Im ersten Satz wird das Adverb «anteilmässig» gestrichen, weil es vermuten liess, dass sich die AHV anteilmässig zur IV beteiligt. Es wird jedoch explizit darauf hingewiesen, dass sich der Anteil der Versicherung nach den tatsächlich von den Organisationen der Invalidenhilfe im Interesse dieser Personen erbrachten Leistungen richtet. Für diese Leistungen gelten die Bestimmungen der IVV für Beiträge an Organisationen der privaten Invalidenhilfe (Art. 108 bis 110 IVV). Die Bestimmungen in den Artikeln 223 bis 225 sind ausschliesslich auf Finanzhilfen an Organisationen der Altershilfe nach Absatz 1 anwendbar.

Artikel 223

Die bestehende Gliederung dieses Artikels erlaubt keinen naheliegenden Rückschluss auf die Leistungen nach Artikel 101^{bis} AHVG. Mit der neuen Gliederung wird für die einzelnen Aufgaben ausgeführt, in welcher Form die Finanzhilfen ausgerichtet werden. Die Absätze wurden neu formuliert und verweisen nun explizit auf die einschlägigen Bestimmungen von Artikel 101^{bis} Absatz 1 AHVG und enthalten den Bezug zu den jeweiligen Leistungen. Die neue Gliederung und die Neuformulierung haben keinen Einfluss auf die heutige Praxis.

Der bestehende Titel «Subventionskriterien» wurde geändert, weil er dem materiellen Inhalt des Artikels nicht Rechnung trägt. Er definiert die Form der Ausrichtung der Finanzhilfen für die verschiedenen Leistungen (vgl. Erläuterung zu Art. 222).

Artikel 223 Absatz 1

Der bestehende Absatz 1 bezieht sich inhaltlich auf die Höhe der Finanzhilfen, die eigentlich Gegenstand von Artikel 224 ist. Der Satz wird nicht in Artikel 224 Absatz 1 verschoben, weil die dort genannten Kriterien bereits den «Grad der Zielerreichung» beinhalten. Der neue Absatz 1, der den alten ersetzt, entspricht im Wesentlichen dem heute bestehenden Absatz 2.

Seit Inkrafttreten der NFA am 1. Januar 2008 wird professionelle Hilfe zu Hause nicht mehr durch den Bund finanziert. Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn diese Hilfeleistungen im Rahmen von Freiwilligenarbeit erfolgen. Um Missverständnissen im Vergleich zur professionellen «Hilfe zu Hause» vorzubeugen, ist im neuen Wortlaut von «Leistungen zu Hause oder im Zusammenhang mit dem Wohnort erbrachte Leistungen» die Rede. Es handelt sich dabei beispielsweise um die Begleitung einer Person bei Erledigungen ausser Haus. Ambulante Dienste werden nicht mehr erwähnt, weil sie einen Pflegebereich andeuten, für den nunmehr die Kantone zuständig sind. Bei der Durchführung der Bestimmung erfolgt betreffend Definition und Entschädigung von Freiwilligenarbeit die Orientierung an den allgemein anerkannten Standards von Benevol Schweiz.

Artikel 223 Absatz 2

Der bestehende Absatz 2 wird nach Absatz 1 verschoben (vgl. Erläuterung zu Abs. 1). Der neue Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem heute bestehenden Absatz 3. Er wurde neu formuliert und präzisiert die Form der Ausrichtung der Finanzhilfen, was aus dem bestehenden Wortlaut nicht hervorgeht.

Weil Projekte auch zu den Entwicklungsaufgaben nach Artikel 101^{bis} Absatz 1 Buchstabe c AHVG gehören, wird der sich darauf beziehende bestehende Absatz 4 im Wesentlichen ergänzend in Absatz 2 verschoben. Projekte sind von Natur aus nicht dauerhaft und werden anhand der effektiven Kosten abgegolten, zusätzlich zur Pauschale für dauerhafte Entwicklungsaufgaben.

Artikel 223 Absatz 3

Der bestehende Absatz 3 wird inhaltlich nach Absatz 2 verschoben (vgl. Erläuterung zu Abs. 2). Der neue Absatz 3 entspricht nunmehr im Wesentlichen dem bestehenden Absatz 5, dessen erster Satz neu formuliert wurde. Der bestehende Begriff «Abgeltung» ist nicht angemessen (vgl. Erläuterung zu Art. 222 E-AHV). Die Höhe der Finanzhilfe ist abhängig von der Anzahl der erbrachten Leistungen.

Artikel 223 Absatz 4

Der bestehende Absatz 4 wird inhaltlich im Wesentlichen nach Absatz 2 verschoben (vgl. Erläuterung zu Abs. 2). Der neue Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem heute bestehenden Absatz 6, der ergänzt wurde.

Die Grundlagen zur Berechnung der Finanzhilfen, die gemäss den vorangehenden Absätzen ausgerichtet werden, sind in den Verträgen mit den Organisationen geregelt. Ausserdem wurde der Begriff «Beiträge» durch «Finanzhilfen» ersetzt (vgl. Erläuterung zu Art. 222).

Artikel 224

Der Begriff «Beiträge» wurde durch «Finanzhilfen» ersetzt (vgl. Erläuterung zu Art. 222).

Artikel 224 Absatz 1

Im ersten Satz wurden die Kriterien «bedarfsgerecht» und «wirksam» hinzugefügt. Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sind Grundvoraussetzungen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b SuG. Darüber hinaus müssen Organisationen, denen Finanzhilfen gewährt werden, ihr Angebot der Entwicklung der betagten Bevölkerung und ihrer Bedürfnisse anpassen. Der hohe Stellenwert der Entwicklungsaufgaben in der Prioritätenordnung basiert auf der Absicht, bei den Organisationen Innovation und Dynamik zu fördern (Art. 224^{ter} Abs. 1 Bst. b E-AHV).

Im Französischen wurde der zweite Satz neu formuliert, weil die Begriffe «volume de travail» und «champ d'activité» den deutschen Begriffen «Umfang» und «Reichweite» nicht genau entsprachen. Sie wurden durch «volume» und «portée des activités» ersetzt. Einige Organisationen verfügen tatsächlich über ein breites Leistungsangebot für eine grosse Bevölkerungsgruppe (z. B. Pro Senectute). Andere sind spezialisierter und auf einen kleineren Adressatenkreis ausgerichtet (z. B. Parkinson Schweiz). Die Höhe der Finanzhilfen trägt diesen Aspekten Rechnung.

Der zweite Satz wurde zudem so ergänzt, dass auch die Berücksichtigung von finanziellen Beiträgen Dritter erwähnt wird. Diese Ergänzung ersetzt den dritten Satz, der gestrichen wurde, weil er zu restriktiv war. Berücksichtigt werden nicht nur die Finanzleistungen öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften, sondern auch andere Leistungen Dritter. Für einige Organisationen der Altershilfe stellen beispielsweise Schenkungen eine wichtige Finanzierungsquelle dar.

Ausserdem wurde der Begriff «Beiträge» durch «Finanzhilfen» ersetzt (vgl. Erläuterung zu Art. 222).

Artikel 224 Absatz 2

Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben, weil er sich materiell auf Artikel 223 AHVV bezieht (Ausrichtung der Finanzhilfen). Dort sind Kurse in Absatz 2 (neu Abs. 1, vgl. Erläuterungen zu Art. 223 Abs. 1 E-AHV) und Weiterbildungen in Absatz 5 (neu in Abs. 3, vgl. Erläuterungen zu Art. 223 Abs. 3 E-AHV) abgedeckt.

Dieser Absatz wird durch eine neue Bestimmung ersetzt. Mit dieser neuen Bestimmung wird auf Verordnungsstufe eine Praxis konkretisiert, die in den bestehenden Verträgen bereits vorhanden ist. Sie ist in den Richtlinien des BSV seit 2017 vorgesehen und wird gemäss diesen pro juristisch selbständiger Organisation sowie pro Leistungsbereich, d.h. «ständige Aufgaben der Koordination und Entwicklung», «quantifizierbare Leistungen» und «Projekte» angewendet. Die Einschränkung der finanziellen Beteiligung des Bundes auf die tatsächlich entstandenen Kosten entspricht dem SuG. Der Höchstsatz von 50 Prozent unterstreicht die subsidiäre Rolle des Bundes bei der Altershilfe. Besteht für den Bund ein besonderes Interesse an der Ausführung einer Aufgabe, die er selber nicht wahrnehmen kann, kann vom Höchstsatz von 50 Prozent abgewichen werden, wenn die unterstützte Organisation auf Grund ihrer Struktur und ihrer Ziele nur begrenzte Finanzierungsmöglichkeiten hat. Aktuell gilt eine solche Ausnahme für den Schweizerischen Seniorenrat (SSR). Der SSR, der im Rahmen der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern (2002)¹²⁰ gegründet wurde, vertritt die Anliegen der älteren Menschen in der Schweiz. Er übernimmt Aufgaben bei der Weiterentwicklung und Koordination von Organisationen, welche die Interessen älterer Menschen vertreten. Der SSR beruht fast ausschliesslich auf Freiwilligenarbeit. Abgesehen von den Mitgliederbeiträgen sind die Finanzierungsmöglichkeiten des Vereins, beispielsweise Dienstleistungserträge und Zuwendungen, sehr bescheiden. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind auch im Fall der Nationalen Geschäftsstelle der Stiftung Pro Senectute Schweiz hinsichtlich der Ausrichtung von Finanzhilfen für die ständigen Aufgaben der Koordination und Entwicklung gegeben. Als grösste Altersorganisation hat Pro Senectute Schweiz eine zentrale Koordinationsfunktion auf nationaler Ebene, die sie nach innen und aussen wahrnimmt. Zudem überwacht sie die ordnungsgemässe Verwendung der jährlichen Finanzhilfen (jährlich rund 45 Mio. Fr.) auf Ebene der kantonalen Pro Senectute Organisationen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben verfügt Pro Senectute Schweiz, die als Stiftung organisiert ist, nur über eingeschränkte Finanzierungsmöglichkeiten.

Artikel 224^{bis}

Artikel 101^{bis} Absatz 2 AHVG beauftragt den Bundesrat, die Höchstgrenzen der Finanzhilfen festzusetzen. Bisher enthielt die AHVV keine diesbezügliche Bestimmung. Dieser neue Artikel definiert den Rhythmus für die Anpassung des Höchstbetrags sowie die Grundlagen, die für dessen Festsetzung massgebend sind.

Artikel 224^{bis} Absatz 1

Der Bundesrat legt den jährlichen Höchstbetrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen an Altersorganisationen alle vier Jahre in einem Bundesratsbeschluss fest. Dabei kann der Bundesrat auch eine über vier Jahre schrittweise Anpassung des Höchstbetrags vorsehen, welche beispielsweise auf die Laufzeit der laufenden oder neu abzuschliessenden Subventionsverträge abgestimmt ist. Eine Neu Beurteilung der Situation und eine politische Entscheidung in regelmässigen Abständen sind durch die Veränderungen, die der Bereich der Altershilfe erfahren dürfte, gerechtfertigt. Gemäss dem Referenzszenario zur Bevölkerungsentwicklung des BFS¹²¹, wird die Zahl der über 65-Jährigen zwischen 2020 und 2035 um über 40 Prozent auf über 2,3 Millionen steigen. Es sind folglich eine stärkere Nachfrage nach Leistungen, insbesondere im hohen Alter, und ein grösserer Koordinationsbedarf zu erwarten. Die periodische Anpassung des Höchstbetrags folgt jedoch nicht automatisch der demografischen Entwicklung, sondern trägt den nachgewiesenen Bedürfnissen der Organisationen Rechnung, die noch von anderen Faktoren abhängen (z. B. veränderte Lebensgewohnheiten, technologische Entwicklung, Gesundheitszustand der älteren Bevölkerung, andere Finanzierungsquellen).

Der anfängliche Höchstbetrag entspricht dem heutigen Betrag von 72 Millionen Franken (2020), zuzüglich einer Reserve von einer Million Franken als Spielraum bis zur Festsetzung

¹²⁰ Vereinte Nationen, Zweite Weltversammlung über das Altern (2002): *Politische Erklärung und Internationaler Aktionsplan von Madrid über das Altern*. Kann abgerufen werden unter: <https://social.un.org/ageing-working-group/documents/mipaa-fr.pdf>

¹²¹ BFS (2020): *Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung in der Schweiz 2020–2050*. Kann abgerufen werden unter: www.bfs.admin.ch > Trouver des statistiques > Population > Evolution future.

des nächsten Betrags. Dieser Spielraum soll es insbesondere erlauben, auf mögliche zusätzliche Gesuche einzugehen, die vor dem Hintergrund neuer Problemstellungen von Organisationen eingereicht werden, die bislang keine Finanzhilfen erhielten.

Der Bundesrat setzt zudem alle vier Jahre den Höchstbetrag des AHV-Ausgleichsfonds für Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe nach Artikel 222 Absatz 3 fest. Der anfängliche Höchstbetrag entspricht dem heutigen Betrag von 20 Millionen Franken (2020). Die Entwicklungen in diesem Bereich rechtfertigen hingegen keine zusätzliche Reserve.

Ein vollständiger, automatischer Teuerungsausgleich ist zwar nicht vorgesehen, die Entwicklung der Konsumentenpreise wird jedoch bei der Festsetzung des Höchstbetrags mitberücksichtigt.

Artikel 224^{bis} Absatz 2

Die regelmässige Anpassung des Höchstbetrags muss auf einer soliden Entscheidungsgrundlage beruhen. Einerseits müssen die bereitgestellten Mittel für die Gewährung von Finanzhilfen verwendet werden, die sich in bestmöglichem Ausmass als zweckmässig und wirksam erwiesen haben. Andererseits gilt es, allfällige Lücken zu erkennen und den künftigen Bedarf zu antizipieren.

Bei der Beurteilung der Situation und der Ermittlung des künftigen Bedarfs in der Altershilfe kann das BSV die AHV/IV-Kommission konsultieren. Es tauscht sich diesbezüglich zudem regelmässig mit den Kantonen aus, weil der Bund in der Altershilfe eine subsidiäre Rolle spielt.

Artikel 224^{bis} Absatz 3

Zur Erstellung der Entscheidungsgrundlagen nach Absatz 2 kann das BSV zu Lasten der Versicherung und im vorgegebenen Rahmen externe Mandate zur Durchführung der notwendigen Studien vergeben.

Artikel 224^{ter}

Dieser neue Artikel trägt der Anforderung in Artikel 13 Absatz 2 SuG Rechnung, wonach eine Prioritätenordnung zu erstellen ist, falls die Gesuche die verfügbaren Mittel übersteigen sollten. Die Grundlage der Prioritätenordnung muss in der Verordnung verankert sein. Die verfügbaren Mittel sollen vorrangig für die prioritären Aufgaben eingesetzt werden. Die Prioritäten sind aber nicht so zu verstehen, dass weniger prioritäre Aufgaben bei der Mittelvergabe nicht berücksichtigt werden. Sie sind aber weniger stark zu gewichten.

Artikel 224^{ter} Absatz 1

Die hier aufgeführten Aufgaben entsprechen jenen, die gemäss Artikel 101^{bis} Absatz 1 AHVG zulässig sind. Die Reihenfolge, in der sie genannt sind, widerspiegelt die Prioritäten bei der Unterstützung der schweizweiten Koordination in der Altershilfe, der Entwicklungsaufgaben und der Weiterbildung von Hilfspersonal. Die Hervorhebung dieser drei Bereiche entspricht der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen: Genau diese Tätigkeitsbereiche der subventionierten Organisationen sind, was ihre Finanzierung durch die öffentliche Hand betrifft, auf den Bund angewiesen, das heisst auf die Finanzhilfen der AHV bis zu maximal 50 Prozent der Kosten (Art. 224 Abs. 3). Rund ein Viertel der Finanzhilfen wird für Leistungen in diesen drei Bereichen ausgerichtet. Insbesondere mit der Unterstützung von Entwicklungsarbeiten soll sichergestellt werden, dass die Altershilfe auf die Entwicklungen in dieser Bevölkerungsgruppe und in der Gesellschaft als Ganzes ausgerichtet ist, und dass die Organisationen ihre Arbeitsmethoden und Leistungen anpassen können, um wirksam auf neue Bedürfnisse zu reagieren. Die restlichen Aufgaben in der Prioritätenordnung erhalten hingegen Beiträge von anderen Einrichtungen des Gemeinwesens: Die Kantone beteiligen sich an ihrer Finanzierung. Das Engagement des Bundes mit Finanzhilfen nach Artikel 101^{bis} AHVG ist zudem wichtig, um gesamtschweizerisch Leistungen wie Sozialberatung oder einheitliche Voraussetzungen bei der Einbindung von Freiwilligen zu gewährleisten. Rund drei Viertel der Finanzhilfen werden für all diese Aufgaben ausgerichtet. Über Verträge mit den Organisationen stellt der Bund ausserdem sicher, dass die direkt erbrachten finanzierten Leistungen insbesondere vulnerablen

älteren Menschen zugutekommen. Bei der Unterstützung von Organisationen der Altershilfe wird Vulnerabilität als Kumulation von mindestens zwei der folgenden vier Dimensionen verstanden: ökonomisches Kapital (materielle Ressourcen), soziales Kapital (Beziehungen), kulturelles Kapital (Wissen, Erfahrung) und Körperkapital (physische und psychische Gesundheit)¹²². Prioritäre Aufgaben sind bei knappen Mitteln weniger stark zu reduzieren als weniger prioritäre Aufgaben. Die Prioritäten sind aber nicht so zu verstehen, dass zunächst gänzlich auf weniger prioritäre Aufgaben zu verzichten ist, bevor andere Aufgaben reduziert werden können.

Artikel 224^{ter} Absatz 2

Das BSV wird beauftragt, die Umsetzung der Prioritätenordnung in Richtlinien zu regeln.

Artikel 225

Artikel 225 Absätze 1 und 3–5

Der Begriff «Beiträge» wurde durch «Finanzhilfen» ersetzt (vgl. Erläuterung zu Art. 222).

Artikel 225 Absatz 3

Der bestehende Absatz 3 enthält Präzisierungen zu den anwendbaren Fristen, die nicht auf Verordnungsstufe geregelt werden müssen. Sie sind in den Richtlinien des BSV festzulegen.

4.5 Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Artikel 4

Die Übernahme des stufenlosen Rentensystems im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge macht auf Verordnungsstufe eine Anpassung von Artikel 4 BVV 2 nötig. Dieser Artikel sieht vor, dass im Falle einer Teilinvalidität für die Versicherung des weiterhin erzielten Lohnes in der beruflichen Vorsorge die Grenzbeträge (Eintrittsschwelle, Koordinationsabzug und oberer Grenzbetrag) herabgesetzt werden. Erfolgte die Kürzung der Grenzbeträge bisher nach Viertelsbruchteilen, also um $\frac{1}{4}$ bei einer Viertelsrente, um $\frac{1}{2}$ bei einer halben Rente oder um $\frac{3}{4}$ bei einer Dreiviertelsrente, so führt die Übernahme des stufenlosen Rentensystems in der obligatorischen beruflichen Vorsorge neu zu einer Kürzung der Grenzwerte nach prozentualem Anteil. Die Kürzung der Grenzbeträge entspricht also weiterhin dem jeweiligen Teilrentenanspruch. Da dieser jedoch neu als prozentualer Anteil einer ganzen Rente festgelegt wird, erfolgt auch die Kürzung der Grenzbeträge inskünftig prozentgenau. Damit entfallen bei teilinvaliden Personen, die im Umfang einer bestehenden Restarbeitsfähigkeit erwerbstätig bleiben, unliebsame Stufeneffekte auch bezüglich der Versicherung des weiterhin erzielten Lohnes in der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Den Vorsorgeeinrichtungen ist es freigestellt, dieses System auch im überobligatorischen Leistungsbereich zu übernehmen, was die Rentenberechnung aufgrund einheitlicher Massgaben dann insgesamt vereinfachen würde.

Beispiel:

Für die Invaliditätsgrade von 50 bis 69 Prozent entspricht die Rente neu einem Anteil in Prozenten der ganzen Rente, der mit dem Invaliditätsgrad übereinstimmt (vgl. neuer Art. 24a Abs. 2 BVG). Bei einem Invaliditätsgrad von beispielsweise 55 Prozent besteht daher Anspruch auf eine Rente in der Höhe von 55 Prozent einer ganzen Rente. Nutzt die teilinvalid Person ihre Restarbeitsfähigkeit weiterhin, ist sie im Fall einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bereits ab einem Jahreseinkommen von 9'600 Franken (die Vorsorgeeinrichtung darf den effektiv ermittelten Betrag von 9'599.85 Franken in Anwendung der mathematischen Rundungsregeln aufrunden) obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versichert, da sich die Eintrittsschwelle von aktuell 21'333 Franken um 55 Prozent reduziert. Der Koordinationsabzug von aktuell 24'885 Franken verringert sich um denselben Bruchteil auf gerundet 11'198 Franken (effektiv:

¹²² Gasser, Nadja / Knöpfel, Carlo / Seifert, Kurt (2015): *Erst agil, dann fragil. Übergang vom «dritten» zum «vierten» Lebensalter bei vulnerablen Menschen*. Zürich.